

# Checkliste: Managerhaftung

---

*RA Benedikt Kröger, Sendenhorst  
WP, StB, RA Dipl.-Kfm. Ralf Bauerhaus, Münster  
www.kroeger-ra.de*

## Inhaltsübersicht <sup>1)</sup>

### **A. Haftung von AG-Vorstands- und -Aufsichtsratsmitgliedern**

#### **I. AG-Vorstandshaftung: Anspruchsgrundlagen**

**1. Außenhaftung**

**2. Innenhaftung**

#### **II. AG-Aufsichtsratshaftung: Anspruchsgrundlagen**

**1. Außenhaftung**

**2. Innenhaftung**

#### **III. § 93 Abs. 2 AktG**

**1. Vorstandshaftung § 93 Abs. 2 AktG**

**2. Aufsichtsratshaftung § 116 i.V.m. § 93 Abs. 2 AktG**

### **B. Haftung von GmbH-Vorstands- und -Aufsichtsratsmitgliedern**

#### **I. GmbH-Geschäftsführerhaftung: Anspruchsgrundlagen**

**1. Außenhaftung**

**2. Innenhaftung**

#### **II. GmbH-Aufsichtsratshaftung: § 52 GmbHG i.V.m. §§ 93, 116 AktG**

#### **III. § 43 Abs. 2 GmbHG: GF-Innenhaftung**

### **C. Haftung von Genossenschafts-Vorstands- und -Aufsichtsratsmitgliedern**

#### **I. Gen-Vorstandshaftung**

#### **II. Gen-Aufsichtsratshaftung**

1) Der Inhalt dieser Seite/Datei ist unverbindlich. Eine Haftung für den Inhalt ist deshalb ausgeschlossen.

## **Begriff „Manager“**

- *ist kein Rechtsbegriff.*
- *jede natürliche Person, die in einem Unternehmen*
  - *als Mitglied eines geschäftsleitenden (Geschäftsführer, Vorstand) oder kontrollierenden Organs (Beirats-, Verwaltungsrats- und Aufsichtsratsmitglieder) oder*
  - *als leitender Angestellter tätig ist.*
- *Manager i.S.d. D&O-Versicherung = jeder Person, die zum Kreis der Versicherten gehört, soweit die Mitversicherung nicht andere Gründe als die Ausübung unternehmerischer Funktionen hat.*

## **A. Haftung von AG-Vorstands- und -Aufsichtsratsmitgliedern**

### **I. AG Vorstandshaftung: Anspruchsgrundlagen**

1. Außenhaftung (gegenüber Aktionären, Anlegern, Gesellschaftsgläubigern)
  - a. § 823 Abs. 1 BGB, insbesondere wegen
    - mitgliedschaftsbezogenen Eingriffs,
    - Organisationsverschuldens,
    - Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb,
    - Produzentenhaftung
  - b. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Schutzgesetz, insbesondere
    - § 400 AktG: unrichtige Darstellung
    - § 401 AktG: Pflichtverletzung bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit
    - § 331 Nr. 3a HGB: unrichtige Darstellung
    - §§ 263 (Betrug), 264a (Kapitalanlagebetrug), 266 (Untreue), 266a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt)
  - c. § 826 BGB sittenwidrige vorsätzliche Schädigung, insbesondere durch
    - existenzvernichtenden Eingriff
    - unrichtige Ad-hoc-Mitteilungen
  - c. § 117 AktG: Gesellschaftsschädigendes Verhalten des Vorstands aufgrund Beeinflussung Dritter
  - d. Insolvenzverschleppung (§ 15a InsO)
  - e. Prospekthaftung
  - f. § 311 BGB (frühere: c.i.c.)
  - g. §§ 34, 69 AO

2. Innenhaftung (gegenüber der AG)
  - a. Gesamtschuldnerregress der wegen Vorstandsaußenhaftung haftenden Gesellschaft gegenüber dem jeweiligen Vorstand nach §§ 31, 420, 840 BGB, § 93 Abs. 2 S. 1 AktG, § 426 BGB
  - b. Innenhaftung des Vorstands gemäß § 93 AktG
  - c. p.V.V. des Anstellungsvertrages (subsidiär zu § 93 AktG)
  - d. Regressanspruch wegen Schadensersatz des einen gesamtschuldnerisch in Anspruch genommenen Vorstands gegen andere Vorstände (§ 93 Abs. 2 S. 1 AktG, §§ 426, 840 BGB)
  - e. Regressanspruch wegen Schadensersatz des gesamtschuldnerisch in Anspruch genommenen Vorstands gegen den Aufsichtsrat (§§ 116, 93 Abs. 2 S. 1 BGB, §§ 426, 840 BGB)

## **II. AG-Aufsichtsratshaftung: Anspruchsgrundlagen**

1. Außenhaftung (gegenüber Aktionären, Anlegern und Gesellschaftsgläubigern)
  - a. § 823 Abs. 1 BGB
  - b. § 823 Abs. 2 i.V.m. Schutzgesetz
  - c. § 826 BGB
  - d. Prospekthaftung
  - e. § 41 Abs. 1 S. 2 AktG
2. Innenhaftung (gegenüber AG)
  - a. Gesamtschuldnerregress der wegen Aufsichtsratsaußenhaftung haftenden Gesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrat nach § 31 BGB, § 93 Abs. 2 S. 1 AktG, § 421, 840 BGB
  - b. Innenhaftung des Aufsichtsrates gemäß §§ 116, 93 AktG
  - f. Haftung wegen Verstoßes gegen Vorgaben des Vorstandsvergütungs-Angemessenheitsgesetzes (VorstAG)
  - g. Regressanspruch wegen Schadensersatz des einen gesamtschuldnerisch in Anspruch genommenen Aufsichtsrats gegen andere Aufsichtsräte (§§ 116, 93 Abs. 2 S. 1 AktG, §§ 426, 840 BGB)
  - h. Regressanspruch wegen Schadensersatz des gesamtschuldnerisch in Anspruch genommenen Aufsichtsrats gegen den Vorstand oder andere Vorstände (§§ 116, 93 Abs. 2 S. 1 BGB, §§ 426, 840 BGB)

### **III. § 93 Abs. 2 AktG**

#### **1. Vorstandshaftung § 93 Abs. 2 AktG**

§ 93 Abs. 2 AktG: Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet

#### **2. Aufsichtsratshaftung § 116 i.V.m. § 93 Abs. 2 AktG**

§ 116 AktG: Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 93 AktG mit Ausnahme des Abs. 2 S. 3 über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß.

#### **Aufbau:**

##### **1. Vorstandsmitglied (§ 93 II AktG) bzw. Aufsichtsratsmitglied (§ 116 AktG)**

Haftungsbeginn:

- Wirksamwerden der Bestellung des Vorstandes (=mit Annahme des Amtes)
- faktische Geschäftsführung reicht (str.)

Haftungsende:

- mit Ablauf der Amtszeit oder Widerruf der Bestellung

##### **2. Pflichtverletzung:**

- § 93 Abs. 1 AktG: Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- § 116: verweist für Aufsichtsratsmitglieder auf § 93 AktG

##### **a. Unternehmerische Entscheidung:**

- unternehmerische Entscheidungen beruhen auf einer Prognose (ex ante-Zeit-Sicht) von Marktrisiken, die ex-post bekannt sein werden, nicht auf Verhaltensrisiken)
- es liegt keine Pflichtverletzung vor (§ 93 Abs. 1 S. 2 AktG), wenn
  - a. angemessene Informationsgrundlage (aus Sicht ex-ante)
    - bei Erkenntnis des Vorstandes, dass die notwendige Sachkunde fehlt, kann externer Rat eingeholt werden. Dann jedoch ist darauf zu achten, dass
    - Auskunftsperson unabhängig und fachlich qualifiziert ist,
    - der Auskunftsperson alle für die Auskunftserteilung wesentliche Informationen mitgeteilt werden
    - die Auskunft einer sorgfältigen Plausibilitätskontrolle unterzogen wird.
  - b. kein Gesetzes- oder Satzungsverstoß
  - c. im Interesse der AG

- d. Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensleitung nicht gröblich verletzt  
- also ohne unmittelbares Eigeninteresse

b. Entscheidungen außerhalb des Unternehmensgegenstandes:

- es gilt nicht der Schutz des § 93 Abs. 1 S. 2 AktG
3. Rechtswidrigkeit
  4. Verschulden
  5. Schaden
  6. Kausalität, Pflichtwidrigkeitszusammenhang
  7. Rechtsfolge: Schadensersatz
  8. Keine Verjährung:
    - 10 Jahre bei AG, die im Zeitpunkt der Pflichtverletzung börsennotiert ist,
    - sonst 5 Jahre ab Entstehung des Anspruchs (§ 43 Abs. 4 GmbHG).
  9. Ausschlussfrist: zugunsten der Vorstandsmitglieder einer AG kann eine Ausschlussfrist nicht wirksam vereinbart werden (§ 93 Abs. 4 S. 3 AktG).
  10. Anspruchsverfolgungskompetenz: Beschluss des für die Entscheidung über die Verfolgung unternehmensintern zuständigen Organs
    - Zur Geltendmachung eines Innenhaftungsanspruchs gegen ein Vorstandsmitglied ist ein Aufsichtsratsbeschluss erforderlich (§ 112 AktG)
    - Wird Aufsichtsrat nicht von sich aus tätig, können Aktionäre den Aufsichtsrat hierzu durch die Hauptversammlung verpflichten (§ 147 Abs. 1 S. 1 AktG).
    - ggf. Bestellung eines besonderen Vertreters durch die Hauptversammlung (§ 147 Abs. 2 S. 1 AktG) oder durch Gericht (§ 147 Abs. 2 S. 2 AktG)
    - Nachholung möglich, sofern Anspruch bei Klageerhebung noch nicht verjährt war
    - Beschluss kann fehlen, wenn Haftungsklage nachträglich geändert oder erweitert wird
  11. Prozessvertretung
    - durch Aufsichtsrat bei Prozess gegen Vorstandsmitglieder (§ 112 AktG)

## B. Haftung von GmbH-Vorstands- und -Aufsichtsratsmitgliedern

### I. GmbH-Geschäftsführerhaftung: Anspruchsgrundlagen

1. Außenhaftung (gegenüber Gesellschaftern und sonstigen Dritten)
  - a. § 31 Abs. 6 GmbHG
  - b. auf vertraglicher Grundlage
  - c. c.i.c.
  - d. §§ 823 ff BGB
  - e. Handelndenhaftung vor Eintragung ins Handelsregister (§ 11 Abs. 2 GmbHG)
    - Handelnder = grundsätzlich nur Organe der künftigen GmbH;  
a.M: auch die Gründer, die vor der Eintragung wie Geschäftsführer für die GmbH tätig werden.
    - Handeln im Namen der künftigen GmbH
    - Haftung neben Vor-GmbH und Gesellschaftern (erlischt mit GmbH-Eintragung)
  - f. mittelbar durch Pfändung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen den Geschäftsführer (§§ 829, 835 ZPO i.V.m. § 43 Abs. 2 GmbHG)
2. Innenhaftung (gegenüber der GmbH):
  - a. gemäß § 43 Abs. 2 GmbHG
  - b. § 64 S. 1 GmbHG: Zahlung nach Insolvenzzreife
  - c. § 64 S. 3 GmbHG: Zahlungen an Gesellschafter, die zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen mussten
  - d. Existenzvernichtungshaftung (§ 826 BGB)
    - aa. gezielter, betriebsfremder Eingriff in das Vermögen oder die Interessen der Gesellschaft ohne Rücksicht auf deren Fähigkeit zur Bedienung ihrer Verbindlichkeiten.  
Schuldner kann sein: der (Allein-)gesellschafter,  
der Gesellschafter-Geschäftsführer (nicht der Fremd-GF)
    - bb. Insolvenz der Gesellschaft
    - cc. Kausalität zwischen Eingriff und Insolvenz (es reicht auch die Insolvenzvertiefung)
    - dd. sittenwidriges Verhalten des Gesellschafters  
  
Wird i.d.R. durch die Insolvenzverursachende oder –vertiefende Selbstbedienung des Gesellschafters vor den Gläubigern der GmbH indiziert)

- ee. min. Eventualvorsatz
- ff. Schaden, insbesondere
  - entzogene Vermögensgegenstände
  - Zerschlagungsverluste
  - Verfahrenskosten

## **II. GmbH-Aufsichtsratshaftung: § 52 GmbHG i.V.m. §§ 93, 116 AktG**

- Die Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern wegen Verletzung ihrer Organpflichten und eines darauf beruhenden Schadens der Gesellschaft richtet sich nach §§ 93 Abs. 1 und 2, 116 AktG (§ 52 Abs. 1 GmbHG)
- Über die Geltendmachung des Anspruchs befindet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss (§ 46 Nr. 8 GmbHG)
- Verjährung: 5 Jahre (§ 52 Abs. 3 GmbHG)

## **III. § 43 Abs. 2 GmbHG: GF-Innenhaftung**

§ 43 Abs. 2 GmbHG: Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

### **Aufbau:**

1. Geschäftsführer (GF)
2. Pflichtverletzung:
  - § 43 Abs. 1 GmbHG: GF haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.
3. Rechtswidrigkeit
4. Verschulden
5. Schaden
6. Kausalität, Pflichtwidrigkeitszusammenhang
7. Rechtsfolge: Schadensersatz
8. Keine Verjährung: 5 Jahre ab Entstehung des Anspruchs (§ 43 Abs. 4 GmbHG)
9. keine Ausschlussfrist: z.B. im Anstellungsvertrag des GmbH-GF
10. Keine Haftungsbegrenzung
  - a. vertragliche Begrenzung der Haftung, z.B. durch Satzung / Anstellungsvertrag auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit
  - b. Vereinbarung der Geltung der Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung

- c. Vereinbarung von Haftungshöchstbeträgen
  - d. Vereinbarung der Beweislastverteilung
11. Anspruchsverfolgungskompetenz: Beschluss des für die Entscheidung über die Verfolgung unternehmensintern zuständigen Organs (Gesellschafterversammlung § 46 Nr. 8 GmbHG)
- Beschlussfassung nicht erforderlich, wenn GmbH nur 1 Gesellschafter hat, der als GF den Innenhaftungsanspruch gegen einen Kollegen/Vorgänger geltend macht
  - Nachholung möglich, sofern Anspruch bei Klageerhebung noch nicht verjährt war
  - Beschluss kann fehlen, wenn Haftungsklage nachträglich geändert oder erweitert wird
12. Prozessvertretung
- a. Aufsichts- oder Beirat gem. § 52 Abs. 1 GmbH
  - b. Im Übrigen: die GF oder ein von der Gesellschafterversammlung bestellter Prozessvertreter

## C. Haftung von Genossenschafts-Vorstands- und -Aufsichtsratsmitgliedern

### I. Gen-Vorstandshaftung

§ 34 Abs. 2 GenG: Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

### II. Gen-Aufsichtsratshaftung

§ 41 i.V.m. § 34 Abs. 2 GenG: Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 34 entsprechend.

#### Aufbau:

1. Vorstandsmitglied bzw. Aufsichtsratsmitglied

2. Pflichtverletzung:

- § 34 Abs. 1 GenG: Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden.

- insbesondere Förderpflichtverletzung = Verletzung des mitgliedschaftsbezogenen Förderauftrags (§ 1 Abs. 1 GenG)

Anders als eine AG oder GmbH, die zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden darf (§ 1 Abs. 1 AktG, § 1 GmbHG), muss eine eG zwingend einem bestimmten Zweck, der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch Gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb dienen (§ 1 Abs. 1 GenG).



**Förderzweckwidrig** sind

- Fälle, die die Eigen-/Drittförderung zum Inhalt und Ziel haben (statt nutzungsbezogene Mitgliederförderung)
- Fälle, die den Erwerb/die Wirtschaft der Mitglieder nicht förderwirtschaftlich, sondern stattdessen wie Kapitalgesellschafter - rein anlegerbezogen - durch Einlagenverzinsung/Dividendenausschüttung fördert,
- Fälle, die eine Selbstförderung der eG bedeuten, d.h. in denen ein Unternehmenswachstum betrieben wird, das sich nicht min. mittelbar in wirtschaftlichen Förderleistungen zugunsten der Mitglieder niederschlägt,

3. Rechtswidrigkeit

4. Verschulden

5. Schaden

6. Kausalität, Pflichtwidrigkeitszusammenhang

7. Rechtsfolge: Schadensersatz

8. Keine Verjährung:

a. 5 Jahre (§ 34 Abs. 6 GenG);

b. Beginn: Mit Anspruchsentstehung (§ 200 BGB),

d.h. sobald die Pflichtverletzung abgeschlossen sowie ein Schaden eingetreten ist und klageweise – min. mit Feststellungsklage – geltend gemacht werden kann.

9. Anspruchsverfolgungskompetenz:

Die Satzung kann bestimmen, dass über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder die Generalversammlung entscheidet (§ 39 Abs. 1 S. 2 GenG)

10. Prozessvertretung durch

a. Aufsichtsrat bei Inanspruchnahme von Vorstandsmitgliedern (§ 39 Abs. 1 S. 1 GenG)

b. von der Generalversammlung gewählte Bevollmächtigte bei Inanspruchnahme von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 39 Abs. 3 GenG)